

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (2) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (3) Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen vom 16.12.2019

(1)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.H 678-F

Düren, 18.12.2019

Das an Herrn Christopher David Hachenberg, geb. am 08.01.1984, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Dresdener Str. 3, gerichtete Schreiben vom 18.12.2019, kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 207, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(2)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.W 453

Düren, 02.01.2020

Das an Herrn Sebastian Neumann, zuletzt wohnhaft in 06295 Lutherstadt Eisleben, Raismeser Str. 22, gerichtete Schreiben vom 13.05.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen vom 16.12.2019

Aufgrund der § 8 sowie § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Tarife/Entgelte

(1) Folgende Räumlichkeiten und Außenanlagen im Bereich der Vorburg von Schloss Burgau können auf Antrag für die Durchführung von Veranstaltungen angemietet werden. Die Anmietung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Für die Vereinbarung des vertraglichen Mietzinses gelten die folgenden Miettarife:

a) **Winkelsaal** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag	1.500,00 €
	Freitag - Sonntag	1.680,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	Montag - Donnerstag	660,00 €
	Freitag - Sonntag	770,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag	370,00 €
	Freitag - Sonntag	420,00 €

b) **Burghof** für die Durchführung von Veranstaltungen (Grundmiete pro 24 Stunden):

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	840,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	385,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	270,00 €

c) **Winkelsaal inkl. Burghof** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag	1.990,00 €
	Freitag - Sonntag	2.190,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen ohne Sitz in der Stadt Düren und Privatpersonen (für private Feiern)	Montag - Donnerstag	870,00 €
	Freitag - Sonntag	990,00 €
Gemeinnützige Veranstalter/innen mit Sitz in der Stadt Düren und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag	510,00 €
	Freitag - Sonntag	570,00 €

(2) Die o.g. Entgelte beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Für die Eingruppierung in einen Tarif ist der Beginn der Veranstaltung maßgeblich. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Energie und Wasser mit ein.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

- (3) Folgende Räumlichkeiten und die Außenanlage auf der **Hauptburg** können auf Antrag für die Durchführung von kulturellen, wissenschaftlichen oder rein privaten Veranstaltungen angemietet werden. Es gelten folgende Miettarife:

- a) Für **Seminare** und/oder **kulturelle Veranstaltungen** (Grundmiete pro 24 Stunden)

Rittersaal	400,00 €
Konzertsaal	400,00 €
Flügel (gestimmt), nur im Konzertsaal	350,00 €

Die Vermietung des Rittersaales sowie des Konzertsaales erfolgt inkl. Nutzung von Foyer, Garderobe und Thekenanlage.

Seminarraum	320,00 €
-------------	----------

- b) Gewölbekeller im Nordtrakt (Grundmiete pro 24 Stunden)

kommerzielle Veranstalter/innen und Unternehmen	Montag - Donnerstag	180,00 €
	Freitag - Sonntag	265,00 €
private Feiern sowie gemeinnützige und öffentliche Veranstalter/innen	Montag - Donnerstag	155,00 €
	Freitag - Sonntag	210,00 €

- c) **Außengelände** der Hauptburg (Grundmiete pro 24 Stunden) 300,00 €
komplett zur Durchführung von Veranstaltungen, Dreharbeiten
oder kommerziellen Festen

- d) Die o.g. Entgelte zu a) - c) beziehen sich auf eine **Grundmiete** mit einem Nutzungsrecht bis zu **24 Stunden**. Der tatsächliche Nutzungszeitraum ist im Einzelfall festzulegen. Nicht enthalten sind die Personalkosten, die durch die Vermietung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder bauordnungsrechtlicher Auflagen in jedem Einzelfall entstehen. Es gelten die Vergütungssätze gemäß § 4 dieser Entgeltordnung. Diese sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.

- e) Weitere Räume der Vor- bzw. Hauptburg und Außenflächen können nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelte für die zusätzlichen Räume werden individuell festgelegt.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst nach Abschluss eines wirksamen Mietvertrags das Recht zur Benutzung der angemieteten Räumlichkeiten.
- (2) Auf die Anmietung der Räumlichkeiten besteht kein Anspruch.
- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten oder Anlagen dürfen nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich für den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (4) Die Räumlichkeiten und die Außenanlage der Hauptburg gemäß § 1 Abs. 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind ausschließlich für Veranstaltungen mit kulturellem, wissenschaftlichem und privatem Charakter vorbehalten. Die Durchführung von politischen Veranstaltungen und sonstigen Parteiveranstaltungen ist in diesen Räumlichkeiten nebst Außenanlage ausgeschlossen.
- (5) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die genutzten Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit wieder zurückgegeben werden können.

§ 3 Tarifabweichungen

- (1) Für **Veranstaltungen**, deren Reinerlöse gemeinnützigen Zwecken zukommen, wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises ein nachträglicher Preisnachlass von 50 % auf die Grundmiete gewährt. Zunächst ist der volle Preis zu zahlen.
- (2) **Auf-, Um-, Abbau- und Probenstage** erhalten einen Preisnachlass von 50 %.
- (3) Bei bis zu sechs Veranstaltungen je Jahr des Vereinsrings, der **Vereine aus Niederau und Krauthausen**, wird der Winkelsaal ohne Berechnung der Grundmiete überlassen. Die Zuordnung der Termine liegt in der Verantwortung des Vereinsrings. Eine Vergabe ist nur möglich, sofern der Winkelsaal nicht bereits vermietet ist.
- (4) Über Anträge auf Entgeltermäßigung und -erstattung in besonderen Fällen entscheidet der Leiter von Düren Kultur im Einzelfall nach billigem Ermessen. Bei kommerziellen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Unternehmen kann abweichend eine Mietvereinbarung auf der Grundlage der Teilung der Einnahmen getroffen bzw. ein fester Anteil für die Stadt an den Einnahmen vereinbart werden.

§ 4 Personal- und Sachkosten

- (1) Der Einsatz städtischer Mitarbeiter/innen erfolgt auf der Basis der Pauschalstundenlöhne. Der für Auf-, Um- und Abbauten, Veranstaltungsdurchführung und -betreuung erforderliche Personaleinsatz wird der Mieterin/dem Mieter gemäß der vertraglichen Vereinbarung und eventueller Zusatzvereinbarungen in Rechnung gestellt.

Die Pauschalstundenlöhne betragen je angefangene Stunde:

Veranstaltungsmeister/in, Veranstaltungsleiter/in	45,00 €/Std./Pers.
Technisches Personal, Haustechnisches Personal (Fachkraft für Veranstaltungstechnik)	35,00 €/Std./Pers.
Garderobenpersonal, Bühnenhelfer/in, Saaldienst	22,00 €/Std./Pers.

Maßgebend für die Inrechnungstellung der Personalkosten ist der **Veranstaltungsbericht**.

- (2) Die Reinigung wird laut der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.
Die Müllentsorgung ist in der Grundmiete nicht enthalten und wird - falls erforderlich - der Mieterin/dem Mieter nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
Der Mieterin/Dem Mieter kann gestattet werden, für Auf-, Um- und Abbauten nach Absprache eigenes Personal zu stellen. Für Schäden, die durch den Einsatz von eigenem Personal entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.

Reinigung (Pauschalstundensatz)	26,00 €/Std.
---------------------------------	--------------
- (3) Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden individuell vertraglich geregelt und entsprechend der Mieterin/dem Mieter in Rechnung gestellt.

§ 5 Kautions, Fälligkeit

- (1) Zur Sicherung der mietvertraglichen Verpflichtungen der Mieterin/des Mieters wird eine Kautions in Höhe der Grundmiete erhoben. Die Kautions wird mit der Schlüsselübergabe fällig.
- (2) Bei öffentlichen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann auf die Erhebung einer Kautions verzichtet werden.
- (3) Die Kautions wird von der Stadt Düren einbehalten, wenn bei der Nutzung der Räumlichkeiten Schäden entstanden sind und diese von der Mieterin/von dem Mieter trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden oder die Mietforderung nicht rechtzeitig beglichen wurde.
- (4) Soweit der Kautionsbetrag den zu ersetzenden Schaden übersteigt, wird der Restbetrag der Mieterin/dem Mieter erstattet. Geht der zu ersetzende Schaden über den Kautionsbetrag hinaus, bleibt die Mieterin/der Mieter zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- (5) Der Mietzins wird vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 6 Haftung und Schadensersatz

- (1) Räumlichkeiten und deren Einrichtung, Anlagen, Geräte und sonstiges Inventar des Schlosses Burgau sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mieterin/der Mieter haftet für sämtliche Beschädigungen, die durch sie/ihn oder durch andere Veranstaltungsteilnehmer daran verursacht werden. Die Stadt Düren ist berechtigt derartige Schäden auf Kosten der Mieterin/des Mieters beseitigen zu lassen, wenn sie nicht von der Mieterin/von dem Mieter innerhalb einer zuvor gesetzten Frist selbst beseitigt werden.
- (3) Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Stadt Düren von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung der Mieterin/des Mieters von Dritten gestellt werden könnten.

§ 7 Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Der Mieter ist berechtigt, vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilt werden und ist bis sechs Monate vor Mietbeginn kostenfrei möglich.

Danach werden folgende Entgelte fällig:

- Bei einem Rücktritt bis vier Monate vor Mietbeginn werden 10 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis zwei Monate vor Mietbeginn werden 25 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis einen Monat vor Mietbeginn werden 50 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt bis 17 Tage vor Mietbeginn werden 75 % der Grundmiete berechnet.
 - Bei einem Rücktritt zwischen 0 und 16 Tagen vor Mietbeginn werden 100 % der Grundmiete berechnet.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Leiter von Düren Kultur von diesen Entgelten abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte für die Mieterin/den Mieter darstellen würde.
 - (4) Die Stadt Düren ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund vom Mietvertrag zurückzutreten. Übt die Stadt Düren ihr Rücktrittsrecht aus, wird kein Entgelt fällig.

§ 8 Umsatzsteuer

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Die Räume der **Vorburg** sind ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegen in vollem Umfange der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 9 Betriebsordnung

Die Vermietungen erfolgen auf Basis der Betriebsordnung in ihrer gültigen Fassung. Die Betriebsordnung ist Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen tritt am 01.02.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Nutzung/Anmietung der Räumlichkeiten auf Schloss Burgau sowie der Außenanlagen, vom 22.04.2015, in der Fassung vom 17.10.2018, tritt mit Ablauf des 31.01.2020 außer Kraft. Bereits geschlossene Vereinbarungen behalten Ihre Gültigkeit.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 16.12.2019

gez. Paul Larue

(Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.